

**Amtliche Bekanntmachung nach
§ 10 Absätze 7, 8, 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) –
Kreis Pinneberg, Stadt Elmshorn**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe – Aktenzeichen G10/2024/048.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Nutracorp GmbH in 25337 Elmshorn, Werner-von-Siemens-Straße 8, am 13. Mai 2026 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln (Nahrungsergänzungsmitteln) mit einer Produktionskapazität von 601 t pro Tag gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), in Verbindung mit der Nummer 7.34.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist die Erweiterung einer vorhandenen, baurechtlich genehmigten Produktionsstätte für Lebensmittel, wie Nahrungsergänzungsmittel (Proteinpulver, Riegel, Kapseln), durch:

- die Installation neuer Maschinen;
- die Einrichtung neuer Staubabsaugstellen;
- den Umbau der Fertigungsanlagen und
- die Umstellung auf einen Drei-Schicht-Betrieb.

Folgende Emissionsbegrenzungen werden festgesetzt:

- Staubfilter 1 Bestand (Quelle E3 des Gutachtens): Die Konzentration an Gesamtstaub in der Abluft darf 10 Milligramm pro Kubikmeter (mg/m^3) nicht überschreiten.
- Staubfilter 2 Neu (Quelle E4 des Gutachtens): Die Konzentration an Gesamtstaub in der Abluft darf 10 mg/m^3 nicht überschreiten.
- Staubfilter 3 Bestand (Quelle E13 des Gutachtens): Die Konzentration an Gesamtstaub in der Abluft darf 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Die beantragte Anlage soll in der Stadt Elmshorn, 25337 Elmshorn, Werner-von-Siemens-Straße 8, Gemarkung Kölln-Reisiek, Flur 7, Flurstücke 510 und 511 errichtet werden.

Weiterhin beinhaltet der Genehmigungsbescheid unter anderem eine Bedingung und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-nat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de) und im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid wird vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 23. Juni 2026 bis 6. Juli 2026**, auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.